

# Aktuelle Entwicklungen im Verbraucherkreditrecht



Univ.-Prof. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)



# A. Verbraucherkreditrecht als Sonderkreditrecht

## I. (Historische) Regelungsabstinenz

- **fehlende Adressierung** von Verbraucherkrediten, Kleinkrediten oder Konsumkrediten in allen europäischen (historischen) Zivilrechtsordnungen
- Bestehen eines **einheitlichen Darlehens- bzw. Kreditrechts** mit typischerweise sehr rudimentären Regelungsumfang (in Ö: 18 Paragraphen [§§ 983-1001 ABGB 1811]; in D: vier Paragraphen [§§ 607-610 BGB 1900])
- Eintritt eines **erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Wandels** in der Zwischenkriegszeit (Aufkommen und starke Verbreitung des Finanzierungskaufs) und der Zeit nach dem II. Weltkrieg (Verbreitung des Konsum- und Kleinkredits)
- Verbraucherkreditrecht als sich (immer mehr) verselbständigendes **Sonderdarlehensrecht** (Schaffung des Verbrauchkreditgesetz [in Ö 2010, in D 1990 – Integration in die §§ 491 ff. BGB in 2002])

## II. (Unerreichbares) Regelungsziel und Zweck

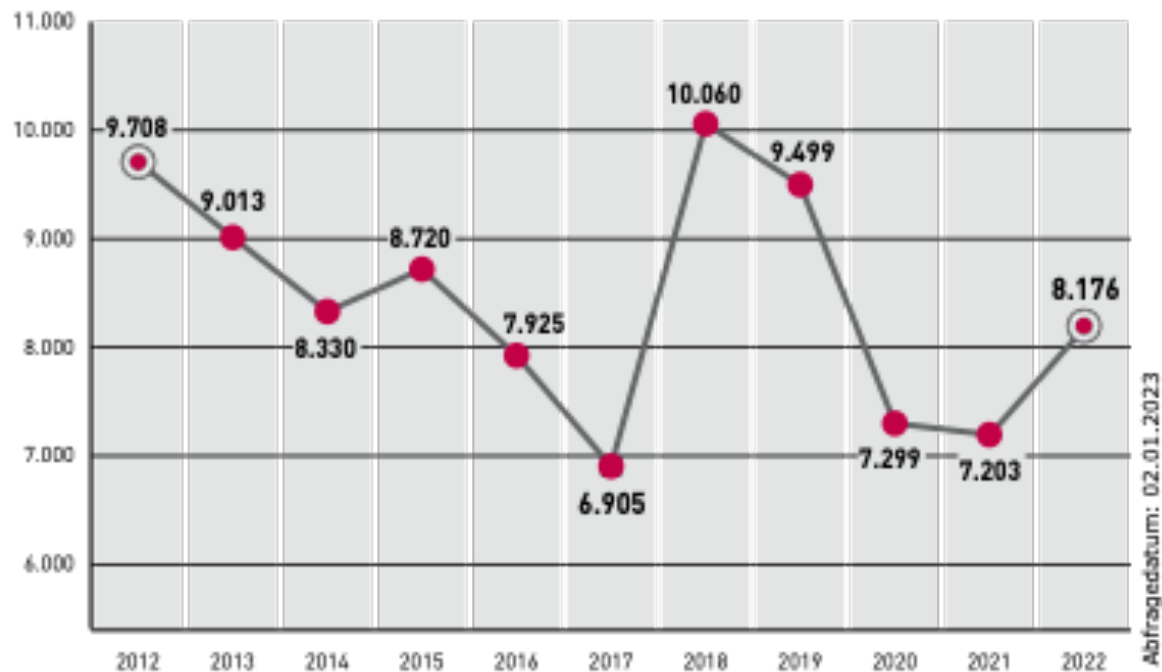
- Idee eines Schutzes von Verbrauchern vor im Wesentlichen **zwei Gefahren**
  - (Verbraucher-)Kreditverträge mit vergleichsweise hoher Komplexität und oftmals fehlende Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten im Markt
  - Schutz des Verbrauchers vor der „Verlockungsgefahr“ → Gefahr der persönlichen Überschuldung aufgrund der Überschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit
- Erreichung dieses Schutzes durch **verschiedene Schutzinstrumente** im Rahmen des Privatrechts mit durchwachsenem Erfolg → fortwährende Fortentwicklung des Verbraucherkreditrechts

**faktisch fehlende Durchschlagskraft der  
privatrechtlichen Regelungsinstrumente**

# Struktur der Verschuldung privater Haushalte in Ö

(Ø Gesamtbetrag 61.430 EUR)

## eröffnete Privatkonkurse



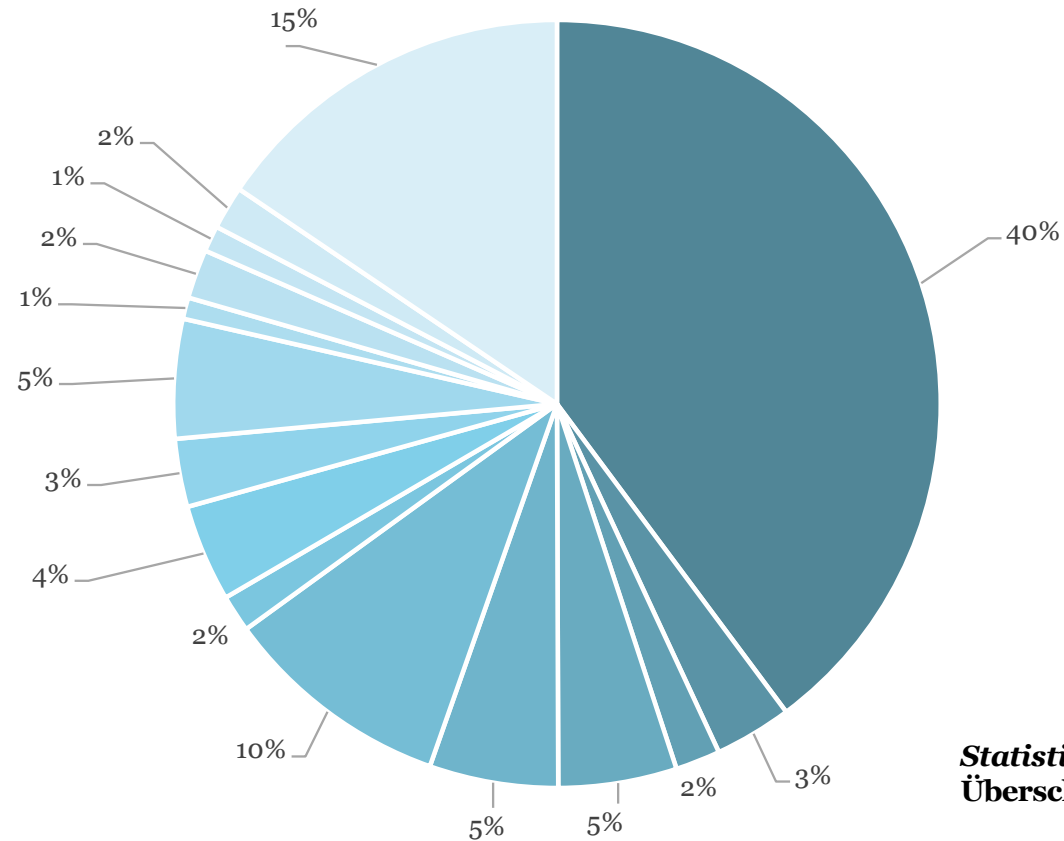
**ca. 93.000  
Menschen in zehn  
Jahren**

(1,03 % der Bevölkerung)

ASB Schuldnerberatungen GmbH,  
Schuldenreport 2023, 2024

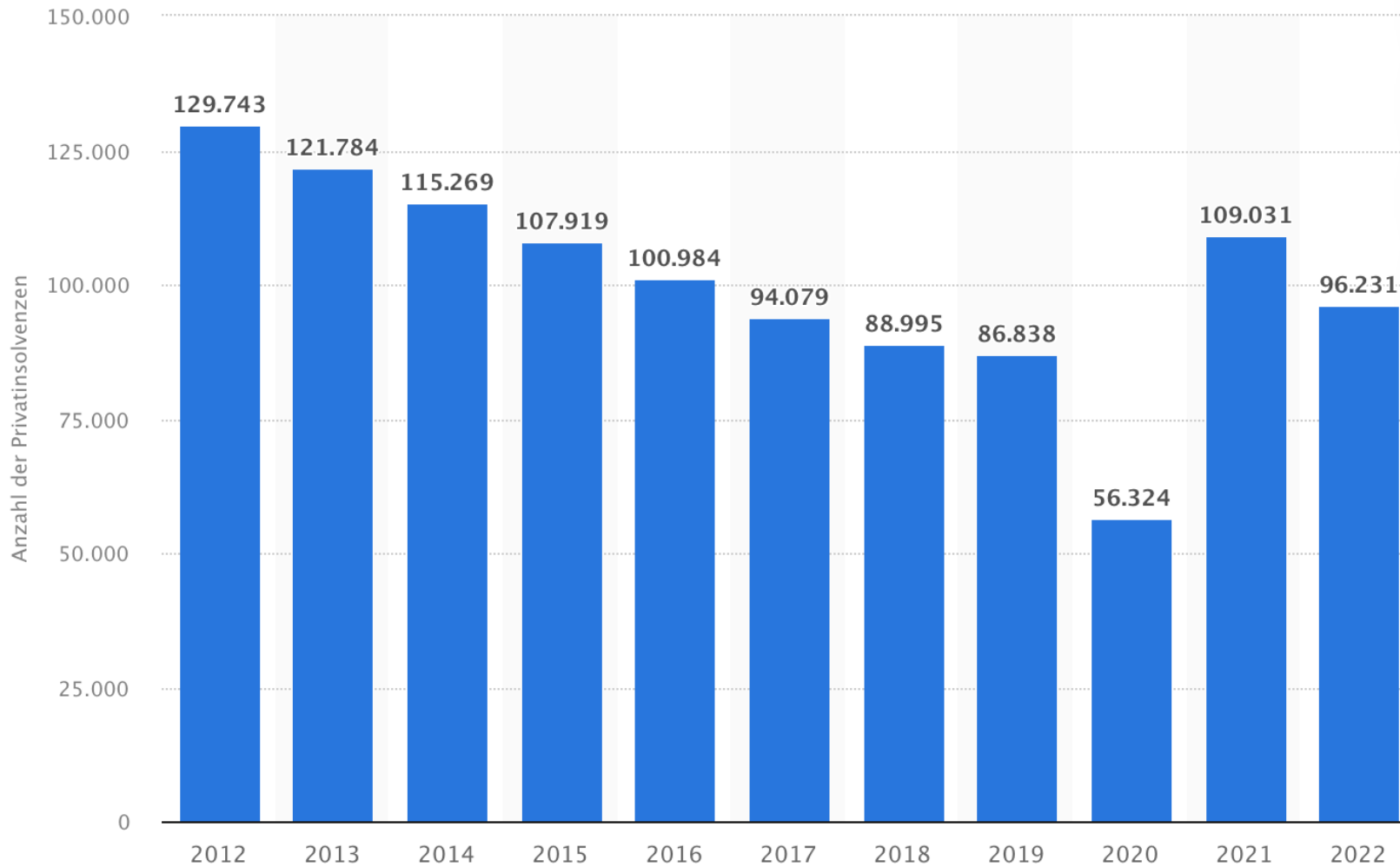
# Struktur der Verschuldung privater Haushalte in D (Ø Gesamtbetrag 31.087 EUR)

- Kreditinstitute
- Versicherungen
- Versandhäuser
- Inkassobüros
- Finanzamt
- andere öffentliche Gläubiger
- Energieunternehmen
- Telekommunikation
- Vermieter
- Gewerbetreibende
- freie Berufe
- Privatpersonen
- unerlaubte Handlungen
- Unterhalt
- sonstiges



**Statistisches Bundesamt Statistik zur  
Überschuldung privater Personen, 2021**

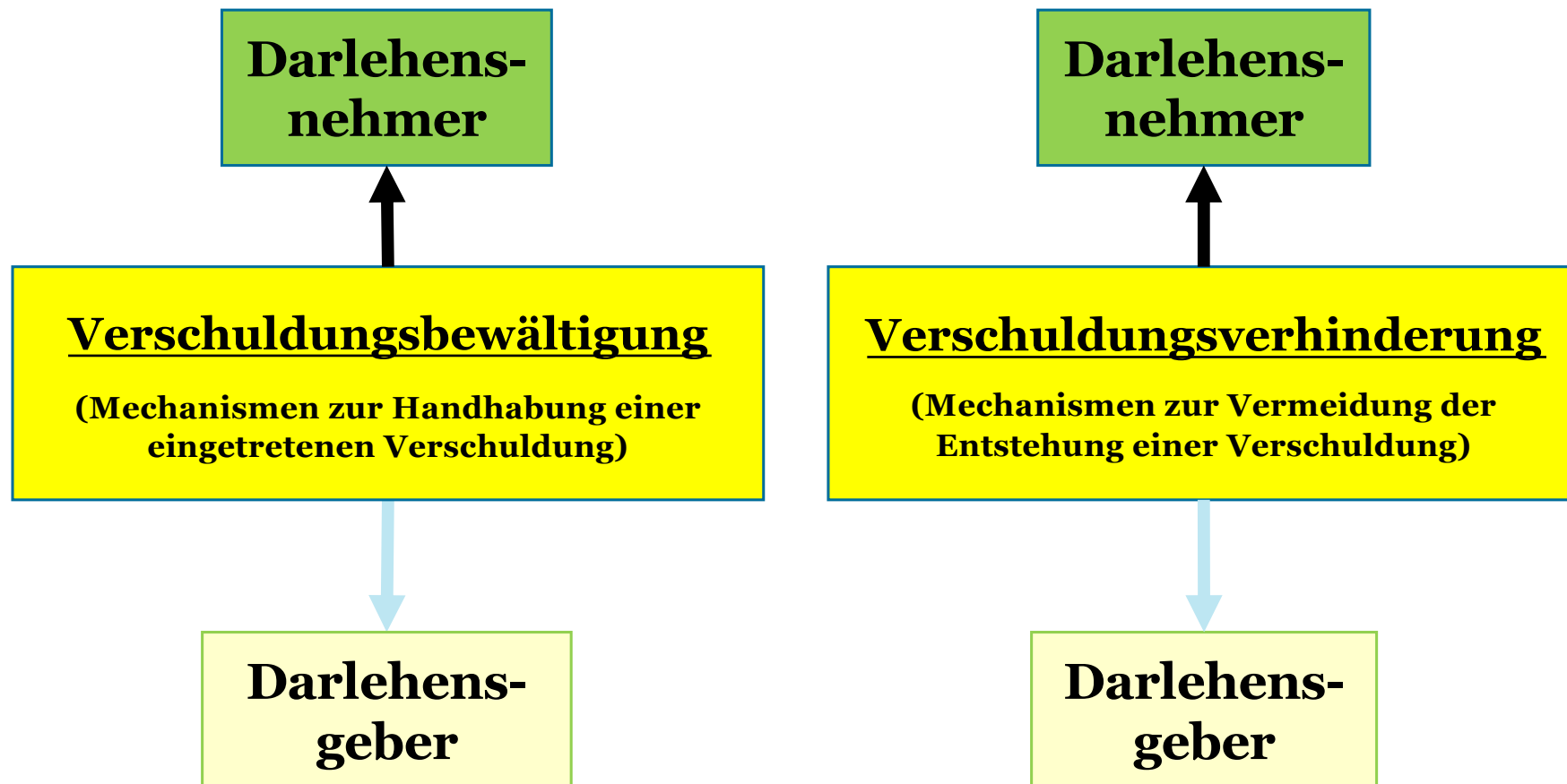
# Anzahl der Privatinsolvenzen in Deutschland von 2012 bis 2022



**ca. eine  
Million  
Menschen in  
zehn Jahren**

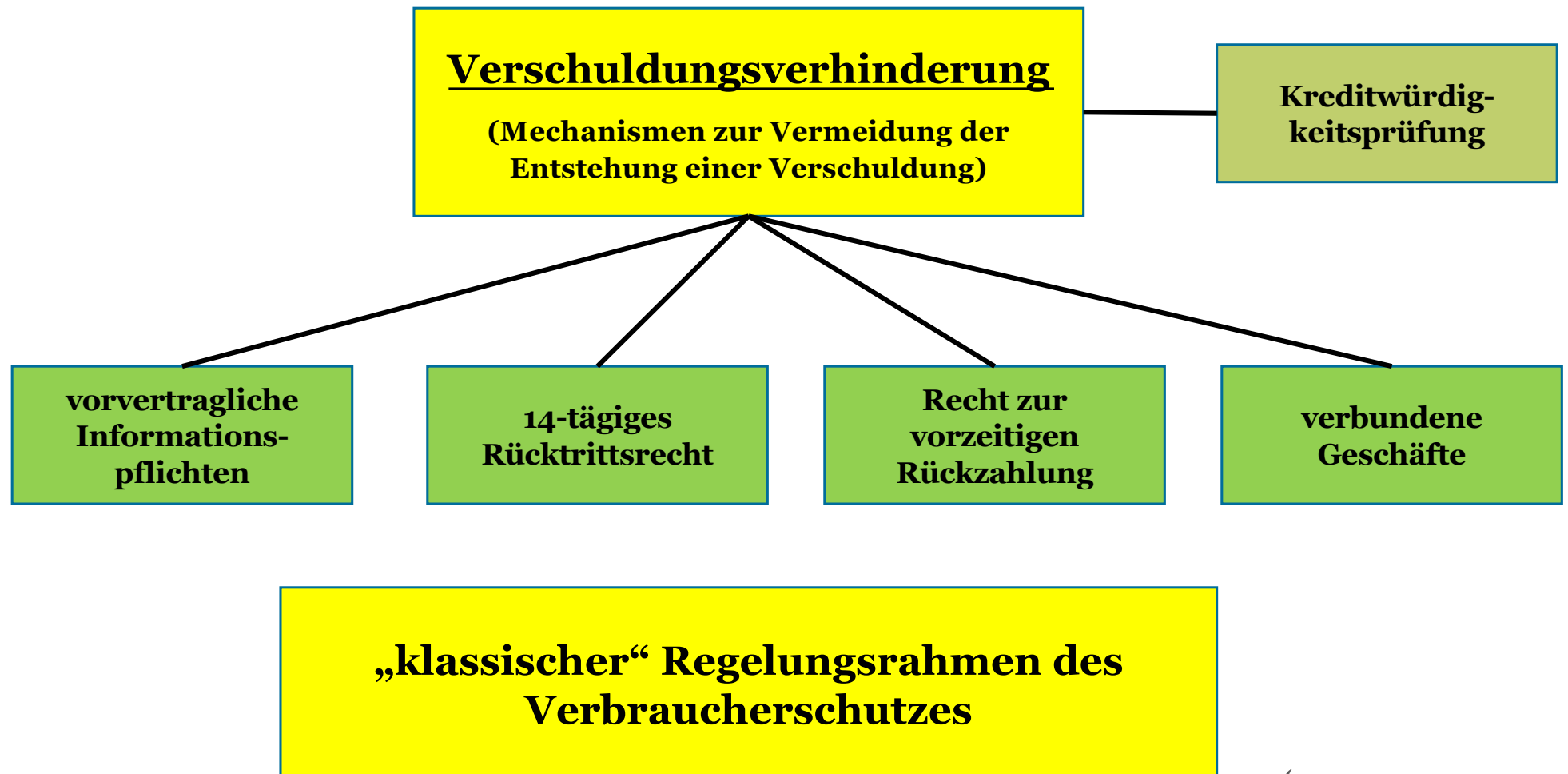
(1,4 % der  
Bevölkerung)

### III. Regelungsansätze





### III. Regelungsansätze



## V. (Bisherige) Verbraucherkreditrichtlinien

---

- **(Erste) VerbraucherkreditRL** → Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. EG L 42 v. 12.2.1987, S. 48
- **(Zweite) VerbraucherkreditRL** → Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU L 133 v. 22.5.2008, S. 66
- **VerbraucherrechteRL** (2011/83/EU) sowie **WohnimmobilienkreditRL** (2014/17/EU)

# **B. VerbrauchercreditRL 2023**

## *ante portas*

# I. Hintergrund

- rechtspolitische **Unzufriedenheit** mit der (zweiten) VerbraucherkreditRL vor allem im Hinblick auf die dort nicht berücksichtigte Finanzkrise 2007/2008
- Schaffung der (dritten) **Richtlinie (EU) 2023/2225** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. EU L 2023/2225
- **Umsetzung** bis zum 20.11.2025 – **Anwendung** der neuen Vorschriften aber erst ab 20.11.2026 (!)

## II. Anwendungsbereich

- Veränderung der **quantitativen Anforderungen**
  - Erstreckung auf auch Kleinkredite unter 200 EUR (bisher § 4 Abs. 1 VKrG) - Erfassung von *Short-Term-High-Cost*-Kredite oder Payday-Loans
  - Obergrenze von 100.000 EUR (bisher 75.000 EUR)
- Erfassung **kurzfristiger Darlehen** → Aufhebung des Drei-Monats-Erfordernisses (§ 4 Abs 2 Z 1 VKrG) – künftig Erfassung vieler „klassischen“ Kreditkarten (*charge cards*)
- Erfassung von **zinslosen Krediten** (vor allem Null-Prozent-Finanzierungen)
- Erfassung von **Buy-Now-Pay-Later-Modellen** [zentrales Motiv] mit der Folge von Informationspflichten, Werbebeschränkungen, Kreditwürdigkeitsprüfung, Formerfordernissen und Widerrufsrecht)

## II. Anwendungsbereich

- Erfassung von **(Fremdkapital-)Schwarmfinanzierungen** (*Crowdlending*)
  - Gewährung von Krediten durch Plattformbetreiber, Banken oder andere Verbraucher
  - kein Schutz des Verbrauchers als Darlehensgeber trotz erheblicher Risiken
- Erfassung von **Leasing-Verträgen** mit irgendeiner Option zum Eigentumserwerb
  - Ausnahme in der Regel lediglich für Operating Leasing
  - künftig auch Erfassung von sogenannten Null-Leasing-Finanzierungen (typischerweise im Kfz-Handel)

**keine Beschränkung des Anwendungsbereichs  
auf „klassische“ Kreditinstitute**

### III. Werbung

- Schaffung von **Werbeverboten** (Art. 8 Abs 7) → vor allem Verbot,
  - Verbraucher zur Kreditaufnahme zu ermutigen, indem suggeriert wird, ein Kredit würde die finanzielle Situation verbessern oder Ersatz für Ersparnisse darstellen
  - dass laufende Kredite keinen Einfluss auf die Bewertung eines Kreditantrags hätten
  - zu suggerieren, dass der Kredit die Finanzmittel erhöht, einen Ersatz für Ersparnisse darstellt oder Lebensstandard eines Verbrauchers anhebt
- Aufnahme eines **verpflichtenden Warnhinweises**, dass die Kreditaufnahme mit Kosten verbunden ist (Art. 8) mit konkretem Formulierungsvorschlag in der RL

**Achtung! Kreditaufnahme  
kostet Geld.**

## IV. Abschluss

- „Europäisierung“ des Wuchertatbestands (Art. 31)

**Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um Missbrauch wirksam zu verhindern und sicherzustellen, dass Verbrauchern keine übermäßig hohen Sollzinssätze, effektiven Jahreszinssätze oder Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher in Rechnung gestellt werden können, wie etwa Obergrenzen.**

- Erfordernis der Konkretisierung von § 879 Abs 2 Z 4 ABGB durch den Gesetzgeber oder Modifikation des Wuchergesetzes?



## IV. Abschluss

- Verbot der **Gewährung von Krediten ohne vorherige Anforderung** oder ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers (Art. 17)

**Die Mitgliedstaaten verbieten die Gewährung von Krediten an Verbraucher ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung seitens der Verbraucher.**

- scheinbar redundante Regelung - Vertragsschluss und damit **Zustimmung des Verbrauchers** als zentrale Voraussetzung eines Kredits
- **aber**: sogenannte *Pre-approved*-Kreditverträge sowie nicht angeforderter Kreditkarten und vor allem einseitige Erhöhung des Überziehungs-, Überschreitungs- oder Kreditkartenlimits

## IV. Abschluss

- weiterer Ausbau der **Kreditwürdigkeitsprüfung** (bisher § 7 VKrG) in Art. 18
- erhebliche Relevanz aufgrund des **erweiterten Anwendungsbereichs** der VerbraucherkreditRL 2023
- nunmehr „**Wahrscheinlichkeit**“ der **Pflichterfüllung** durch den Verbraucher – bisher § 7 Abs 2 VKrG „erhebliche Zweifel“
- Spannungsverhältnis zum **Diskriminierungsverbot** (Art. 6) vor allem beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung und künstlicher Intelligenz
  - grds. zulässig, aber Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers + Erfordernis einer diskriminierungsfreien Datengrundlage
  - Recht des Verbrauchers auf Prüfung durch einen Menschen (Art. 18 Abs 8)

## V. Änderungen beim Widerrufsrecht

---

- Verpflichtung des Kreditgebers zur **Erinnerung an das Widerrufsrecht** nach sieben Tagen bei Zurverfügungstellung der vorvertraglichen Informationen von weniger als einem Tag vor Abschluss des Vertrags (Art. 10 Abs 1 UAbs 2)
- **Höchstfrist für das Widerrufsrecht** bei fehlender (vollständiger) Unterrichtung des Verbrauchers → künftig: maximale Widerrufsfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss (Art. 26 Abs 2)

## VI. Überziehung des Kontos

- Überziehungskredite als **zentrale rechtspolitische Herausforderung** des europäischen Gesetzgebers
- generelle Erfassung von **Überziehungsmöglichkeiten** durch Art. 24
- Hinweispflicht des Kreditgebers bei **Überziehung des Kontos**
  - ein Monat → Informationen zur Überziehung
  - regelmäßige Überziehungen → Beratung und Hinweis auf Schuldnerberatung
  - Pflicht zur Ankündigung einer Kürzung oder Streichung von Überziehungsmöglichkeiten
- Verbot der Gewährung **nicht angeforderter Kredite** (Art. 17) → Erfordernis einer ausdrücklichen Vereinbarung (problematisch vor allem bei geduldeten Überziehungen)

## VII. Sanktionen und Rechtsfolgen

- weitgehende **Regelungsabstinenz** des europäischen Gesetzgebers

### Art. 44 Abs 1

**Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

- kaum konkrete Vorgaben für die **privatrechtlichen Folgen** von Verbraucherkrediten bzw. der zahlreichen Vorgaben der RL

# C. Fazit

- VerbrauchercreditRL in zweifacher Hinsicht als *game changer* und **gesetzgeberische Mammutaufgabe**
  - erheblicher Ausbau und weitere Konkretisierung des bestehenden Regelungsrahmens mit seinen „bekannten“ Instrumenten
  - erheblicher Ausbau des Anwendungsbereichs und Erstreckung auf zahlreiche Nichtkreditinstitute
- zunehmende Ergänzung des **verfahrensorientierten Verbraucherschutzes** (vorvertragliche Informationspflichten, Kreditwürdigkeitsprüfung, Rücktrittsrecht, Werbeverbot) durch **materielle Regelungen** (Zinsobergrenzen, Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite)
- große Herausforderung des **Privatrechts** zur Umsetzung der weitestgehend öffentlich-rechtlichen Vorgaben der RL

## Literatureempfehlungen

---

- *Jungmann*, Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023 Regulierung bislang unregulierter Finanzierungsformen und neue Rahmenbedingungen für unentgeltliche Darlehen, Kreditkarten, Überziehungskredite & Co., BKR 2024, 1
- *Jungmann*, Die neuen europäischen Transparenz-, Beratungs-, Prüfungs- und Gestaltungspflichten bei Verbraucherkrediten Von der Werbung über vorvertragliche Informationen und Kreditwürdigkeitsprüfungen bis zum Vertragsschluss, BKR 2024, 254
- *Piekenbrock*, Die neue Verbrauchercreditrichtlinie, GPR 2024, 1
- *Wittig*, New BNPL: Die Regeln der Verbrauchercreditrichtlinie 2023 für die Online-Konsumentenfinanzierung, WM 2024, 677





**Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht -  
Abteilung für Unternehmens- und Insolvenz-  
recht**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1. OG  
1020 Wien  
**Österreich**

**Univ.-Prof. Sebastian Mock LL.M (NYU)  
Attorney-at-Law (New York)**

sebastian.mock@wu.ac.at

[www.wu.ac.at/zivilrecht/institut/prof-mock](http://www.wu.ac.at/zivilrecht/institut/prof-mock)